

Reglement über den Ernst Schnering-Graf Fonds
vom 7. Juni 1988¹

sRS 211.75

Name	Art. 1 Unter dem Namen „Ernst Schnering-Graf Fonds“ besteht in der Stadt St.Gallen ein Fonds für Ferienbeiträge an bedürftige Schulkinder kinderreicher Familien.
Zweck	Art. 2 Mit Fondsbeiträgen soll bedürftigen Kinder aus kinderreichen Familien aus der Stadt St.Gallen (mind. 4 Kinder) ein Ferienaufenthalt ermöglicht werden.
Finanzierung	Art. 3 ¹ Der Fonds wird durch Legate, Schenkungen und Zinsen geäuftnet. ² Für Ferienbeiträge dürfen nur die jährlich anfallenden Fondszinsen verwendet werden.
Begünstigte Personen	Art. 4 ¹ Die Ferienbeiträge werden an den Inhaber der elterlichen Gewalt oder den Ferienveranstalter ausgerichtet. ² Auf die Leistungen aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.
Bearbeitung	Art. 5 Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Direktionssekretariat Schule und Sport ² .
Entscheidungskompetenz	Art. 6 Über die Leistung und die Höhe von Ferienbeiträgen entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor ² .
Auszahlung	Art. 7 Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Stadtbuchhaltung auf Anweisung der Direktion Schule und Sport ² .
Verwaltung	Art. 8 ¹ Die Verwaltung des Fonds wird von der Direktion Inneres und Finanzen ² (Stadtbuchhaltung der Stadt St.Gallen) unentgeltlich besorgt.

¹ VOS 12, 43

² geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

sRS 211.75

Kontrollstelle

Art. 9

Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.

St.Gallen, den 7. Juni 1998

Der Stadtammann¹:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Bergmann

A

¹ seit 1.1.2001: Stadtpräsident